

## INFOPAPIER ZUM SANKTIONSDURCHSETZUNGSGESETZ

*Am 01. Dezember 2022 wurde das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung angenommen. Die abschließende Befassung des Bundesrates ist für den 16. Dezember 2022 vorgesehen.*

### **Worum geht es generell?**

Die auf EU-Verordnungen basierenden Sanktionen (z.B. ggü. russischen Oligarchen) gelten in Deutschland unmittelbar. Der deutsche Rechtsrahmen ist jedoch nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet, um diese vollumfänglich und effektiv durchzusetzen. Deshalb ist es notwendig, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen.

Während das Ende Mai 2022 in Kraft getretene, erste Gesetzespaket (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) kurzfristig umsetzbare Maßnahmen enthielt, werden mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II strukturelle Verbesserungen geschaffen. Hiermit werden Sanktionen künftig effektiver umgesetzt – damit sie zügig Wirkung entfalten und einen Beitrag zur Verteidigung der europäischen Friedensordnung leisten können.

### **Was sind die einzelnen Maßnahmen?**

Wir schaffen bei der Sanktionsdurchsetzung klare Zuständigkeiten. Zu diesem Zweck richtet das Bundesministerium der Finanzen in der Generalzolldirektion eine „**Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung**“ ein. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geht Anfang 2023 an den Start und baut auf den Arbeiten der Generalzolldirektion auf. Bei der Zentralstelle wird es zudem eine **Hinweisannahmestelle** geben.

Nur wenn wir wissen, wer die tatsächlichen Eigentümer und Verfügungsberechtigten einzelner Vermögenswerte sind, können wir Vermögen sanktionierter Personen ausfindig machen und zum Beispiel einfrieren. Mit der Schaffung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden daher die relevanten Befugnisse für die **sanktionsbezogene Vermögensermittlung** und die **Schaffung eines Registers für Vermögenswerte** sanktionierter Personen und Personengesellschaften geregelt. Es wird die Möglichkeit zur Erfassung von bestimmten Vermögenswerten geben, die in einem sanktionsbezogenem Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Zudem soll im Immobilienbereich mehr Transparenz erreicht werden. Das Gesetz sieht daher vor, **Immobilien** **daten für das Transparenzregister** verfügbar zu machen. Hiermit überbrücken wir die Zeit, bis die Länder eine bundesweite elektronische Abfragemöglichkeit der Grundbücher (Datenbankgrundbuch) fertiggestellt haben.

Das Gesetz beinhaltet auch Regelungen zur **Geldwäschebekämpfung**. Insbesondere sollen **Barzahlungen beim Erwerb von Immobilien** künftig ausgeschlossen werden.

Die Koalition hat im parlamentarischen Verfahren einige Änderungen an dem Regierungsentwurf vorgenommen. So haben wir als FDP-Fraktion u.a. die nachträglichen notariellen Kontrollpflichten des Barzahlungsverbots bei Immobilien von zwei auf ein Jahr nach Eigentumsumschreibung verkürzt, um bürokratische Lasten für die Notare zu reduzieren. Wir haben zudem die Vorgaben zum Datenschutz bzgl. des Registers bei der neuen Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung präzisiert. Wichtig war uns auch, dass das Gesetz keine sogenannte „Suspicious Wealth Order“ vorsieht – also ein anlassloses staatliches Auskunftsverlangen gegenüber Inhabern von Vermögenswerten mit bestimmten Risikomerkmale. Jeder Bürger hätte sonst stets

erklären können müssen, woher sein Vermögen stammt – aus rechtsstaatlicher und liberaler Sicht erscheint dies schwer begründbar.

### **Was sind die nächsten Schritte?**

Die Koalition hat sich bereits auf weitere Maßnahmen zur Sanktionsdurchsetzung und Geldwäschebekämpfung verständigt. So soll u.a. eine **Immobilientransaktionsdatenbank** geschaffen werden. Durch weitere **Verknüpfungen von vorhandenen Registern** werden zudem die Daten besser strukturiert und für die Zuordnung von wirtschaftlich Berechtigten nutzbar gemacht.

Im Zuge des vom Bundesministerium der Finanzen vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität werden weitere Maßnahmen ergriffen. Dies schließt den Aufbau einer **Bundesoberbehörde** ebenso ein wie die **Stärkung der Ermittlungen bei komplexen und internationalen Geldwäschefällen** sowie Verbesserungen bei der **Aufsicht im Nichtfinanzsektor**. Die mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II eingerichtete Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll in diese neue Bundesoberbehörde überführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau der neuen Struktur sollen spätestens Ende 2023 abgeschlossen werden, mit dem Ziel, den Aufbau 2024 zu starten.